

24. 1. Inwieweit ist ein Rechtsanwalt bei Wahrnehmung der Rechte seines Vollmachtgebers zur Rücksichtnahme auf Belange des Prozeßgegners verpflichtet?

2. Unterliegen Forderungen, die zum Gesellschaftsvermögen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gehören, der Reparationshypothek?

BGB. §§ 276, 823, 826. Reichsbahnges. v. 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) § 4.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 11. März 1929 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Kl.) w. Rechtsanwalt M. (Bekl.). VI 526/28.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 26. Februar 1925 wurde die Klägerin zur Zahlung von 6000 RM. nebst Zinsen an die Firma Comptoir général d'alimentation in Paris verurteilt; das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Beklagte hatte diese Firma im ersten Rechtszuge vertreten und beauftragte alsbald einen Gerichtsvollzieher mit der Vornahme der Pfändung wegen eines Betrags von 7751 RM. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Zwangsvollstreckung auf Grund des Art. 2 des hess. Ausführungsgef. zur ZPO. ab, weil die Klägerin nicht von der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels benachrichtigt war. Hiergegen erhob der Beklagte Erinnerung gemäß § 766 ZPO. Das Amtsgericht stellte sich nach Rücksprache mit dem Beklagten auf den Standpunkt, daß die Reichsbahn nicht zu den im angeführten Art. 2 genannten juristischen Personen gehöre, und gab seinem Antrag am 25. März 1925 statt. Auf Beschwerde der Klägerin setzte das Landgericht die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses am 26. März aus; dieser Beschluß wurde dem Beklagten am 27. März zugestellt. Am 26. März beantragte der Beklagte die Pfändung und Überweisung einer Forderung der Klägerin aus einem Guthaben bei der Reichsbankstelle in Mainz, nachdem er dieser und der zuständigen Postbehörde in Frankfurt a. M. eine Pfändungsankündigung hatte zustellen lassen. Am 30. März gab das Amtsgericht Mainz diesem Antrag statt; am 1. April stellte der Gerichtsvollzieher den Beschluß der Reichsbankstelle in Mainz zu. Zugleich mit dem Gerichtsvollzieher erschien dort der Beklagte und zog den Forderungsbetrag mit 7752,90 RM. ein. Der Beklagte behauptet, daß er an demselben Tage mit seiner Auftraggeberin abgerechnet, die eingezogene Summe zum Teil zur Vorschußzahlung an den Prozeßbevollmächtigten der Revisionsinstanz, zum Teil zur Deckung seiner Forderungen gegen seine Auftraggeberin aus verschiedenen Prozessen verwendet und den Restbetrag ihr an demselben Tage durch Scheck überwiesen habe.

Am 3. April 1925 wurde dem Beklagten ein Beschluß des Landgerichts Mainz vom 30. März zugestellt, durch den der Beschluß des Amtsgerichts vom 25. März 1925, der die Zwangsvollstreckung für zulässig erklärt hatte, aufgehoben und die Erinnerung des Beklagten zurückgewiesen wurde. Am 6. April wurde ihm der Beschluß des Reichsgerichts zugestellt, der die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 26. Februar 1925 anordnete.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Rückerstattung der 7752,90 RM. nebst 8% Zinsen seit dem 1. April 1925 mit der Begründung, daß er diesen Betrag zu Unrecht im Bewußtsein der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und unter Verstoß gegen ein Schutzgesetz, Art. 2 hess. AusfGes. zur ZPO., beigetrieben habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Es verneinte eine ungerechtfertigte Bereicherung wie auch eine unerlaubte Handlung des Beklagten. In der Berufungsinstanz machte die Klägerin besonders geltend, daß der Beklagte ohne Vollmacht der französischen Firma gehandelt habe. Im Laufe des Berufungsverfahrens im jetzigen Rechtsstreit wurde das Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 26. Februar 1925 vom Reichsgericht zum Teil aufgehoben. Die von der Klägerin geschuldete Summe wurde auf 2500 RM. nebst 5% Zinsen seit dem 11. August 1919 festgestellt; die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz wurden zu $\frac{1}{4}$ der Klägerin und zu $\frac{3}{4}$ der französischen Firma auferlegt. Die Klägerin hielt jedoch ihren früheren Antrag gegenüber dem Beklagten aufrecht, weil sie gegen die rechtskräftig festgestellte Forderung der Firma mit Gegenforderungen aufrechnete. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 823 BGB. nimmt das Berufungsgericht folgendes an: Nach Art. 2 hess. AusfGes. zur ZPO. dürfe eine Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, gegen eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts oder gegen eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung nur beginnen, nachdem der betreibende Gläubiger die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen sei, von der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels benachrichtigt habe, und wenn seit dem Empfang der Benachrichtigung

ein Monat verstrichen sei. Diese Vorschrift sei unbedenklich als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen. Zweifelhafter erscheine dagegen die Frage, ob die Reichsbahn-Gesellschaft als eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 2 anzusehen sei. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage, nachdem es den Rechtszustand der Reichsbahn vor dem Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 und auf Grund dieses Gesetzes erörtert hat. In letzterer Beziehung schließt es sich dem Urteil des 1. Straffenats des Reichsgerichts vom 19. März 1926 (RGSt. Bd. 60 S. 139) an und geht davon aus, daß das Reichsbahnunternehmen trotz seiner Annäherung an die Form einer dem Privatrecht angehörenden Gesellschaft seinem inneren Wesen nach dem öffentlichen Recht angehöre, daß sein Betrieb und die damit verbundene Erfüllung der Reparationsverpflichtungen Angelegenheiten des Reiches seien und daß die Reichsbahn-Gesellschaft eine zur Beforgung dieser Angelegenheiten errichtete, mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattete, aber in die Reichsverfassung eingegliederte und der Aufsicht des Reiches unterstehende öffentlichrechtliche Anstalt in der Form einer Handelsgesellschaft sei. Das Berufungsgericht verneint jedoch ein fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das der Klägerin zustimmende Zwangsvollstreckungs-Privileg. Es erwägt, daß das Reichsbahngesetz erst am 30. August 1924 erlassen, daß die Rechtsnatur der Reichsbahn-Gesellschaft streitig gewesen und letztere vielfach als privatwirtschaftliche Handelsgesellschaft angesehen worden sei. Die Gründe, die zur Einführung eines Zwangsvollstreckungs-Privilegs für den Fiskus und für staatliche und Gemeinbeanstalten geführt hätten, paßten nicht auf ein privatwirtschaftlich organisiertes Verkehrs- und Frachtunternehmen, wie die Reichsbahn es sei. Ferner sei ein Rechtsanwalt verpflichtet, zur Wahrung der Rechte seiner Partei von allen Rechtsbehelfen zu ihren Gunsten Gebrauch zu machen. Die Entscheidung stehe dem Gericht zu, daß neben den vom Anwalt als Vertreter seiner Partei zu deren Gunsten vorzutragenden Umständen auch die Gegenstände zu beachten habe. Dementsprechend sei auch im vorliegenden Falle verfahren worden. Sowohl die Anweisung des Gerichts an den Gerichtsvollzieher, die Zwangsvollstreckung vorzunehmen, als auch der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß sei nach schriftlichen und mündlichen Erörterungen mit dem Beklagten erfolgt. Der

leptermähnte Beschluß sei bereits ein Akt der Zwangsvollstreckung, die der Beklagte dann nur fortgesetzt habe. Hieran habe sich der Beklagte auch nicht durch den Beschluß des Landgerichts vom 26. März 1925 hindern zu lassen brauchen, da diese Entscheidung nur die Anweisung des Amtsgerichts an den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Mobilarpfändung vorläufig in Wegfall gebracht, zur Rechtsfrage selbst aber keine Stellung genommen habe. Dazu komme, daß die Klägerin selbst gegen die Benachrichtigung vom Bevorstehen der Pfändung keine Schritte unternommen, sondern nur den Beklagten aufgefordert habe, die Forderungspfändung bei der Postbehörde in Frankfurt aufzuheben. Am 1. April habe der Beklagte von dem Beschluß des Landgerichts vom 30. März, in dem das Zwangsvollstreckungs-Privileg der Klägerin bejaht sei, noch keine Kenntnis gehabt. Daß der Beklagte die Zwangsvollstreckung in größter Eile betrieben habe, erkläre sich daraus, daß er in dem seit 6 Jahren schwebenden Prozeß endlich einmal zu einem — wenigstens teilweisen — praktischen Erfolg habe gelangen und dem mit allen Rechtsmitteln kämpfenden Gegner habe zuvorzukommen wollen.

Der Annahme der Revision, daß sich aus diesen Darlegungen eine Verletzung der §§ 823, 276 BGB. ergebe, kann nicht beigetreten werden. Die Einbeziehung der Klägerin unter die Anstalten des öffentlichen Rechts, denen das in Art. 2 hess. AusfGes. zur ZPO. auf der Grundlage des § 15 Nr. 3 EinfGes. zur ZPO. festgesetzte Zwangsvollstreckungs-Privileg zukommt, ist in der Revisionsinstanz gemäß § 549 ZPO. nicht nachzuprüfen. Dagegen unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts die Frage, ob das genannte Ausführungsgesetz ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ist und ob der Begriff der Fahrlässigkeit im angefochtenen Urteil verkannt ist. Die erste Frage ist mit dem Berufungsgericht unbedenklich zu bejahen, da das Zwangsvollstreckungs-Privileg offensichtlich den Schutz der dort genannten Körperschaften und Anstalten bezweckt. Was die Verneinung der Fahrlässigkeit des Beklagten angeht, so beschäftigt sich das Berufungsgericht im wesentlichen mit der Frage, ob die unrichtige Auslegung des Art. 2 a. a. O. durch den Beklagten bei Erwirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und bei seiner Durchführung eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bedeute. Daß auch ein Rechts-

irrtum ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB. ausschließen kann, ist anerkannten Rechts (RGZ. Bd. 110 S. 17, Bd. 73 S. 337 und dort angeführte Rechtsprechung). Dazu ist aber erforderlich, daß der Irrtum entschuldigbar ist. Der Irrtende muß also bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu der rechtsirrigen Auffassung haben gelangen können, seine schädigende Handlung sei erlaubt. Diese Voraussetzung liegt nach den vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum getroffenen Feststellungen vor, und zwar zunächst, soweit es sich um die Erwirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses handelt. Das Reichsbahngesetz, das für die Anwendbarkeit des Art. 2 a. a. O. wesentlich in Frage kam, war noch nicht lange in Kraft. Zweifel wegen seiner Auslegung konnten sehr wohl bestehen. Die Frage, ob die Reichsbahn-Gesellschaft trotz ihrer Form als Handelsgesellschaft eine öffentlichrechtliche Anstalt sei, ist vom Reichsgericht erst in der späteren Zeit geklärt worden, wie das Urteil des 1. Straffenats vom 19. März 1926 (RGSt. Bd. 60 S. 139) ergibt. Die Auffassung des Beklagten wurde vom Amtsgericht geteilt. Es ist auch nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe von dem am 25. März erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß Gebrauch machen dürfen, wiewohl das Landgericht auf die Erinnerung der Klägerin gegen die vom Amtsgericht angenommene Zulässigkeit der Mobilienzwangsvollstreckung die Vollziehung des hierauf bezüglichen Beschlusses vorläufig aussetzte. Die von der Revision vertretene Auffassung, daß hiernach jede Zwangsvollstreckungshandlung zu unterbleiben gehabt habe, entbehrt der Begründung. Der vorläufige Beschluß konnte eine Rechtswirkung nur auf die Angelegenheit ausüben, in der er erlassen war, und das war nicht die Forderungspfändung. Aber auch wenn aus der Erlassung dieses vorläufigen Beschlusses auf eine Zweifelhafzigkeit der in beiden Angelegenheiten etwa gleichliegenden Rechtsfrage geschlossen werden konnte — auf einen Unterschied wird später noch hinzuweisen sein —, so ist kein Rechtsirrtum in der Annahme zu erblicken, daß der Beklagte unter den vorliegenden Umständen von dem zugunsten seiner Auftraggeberin ergangenen Beschluß des Amtsgerichts trotzdem habe Gebrauch machen dürfen. Den Grund für die Beschleunigung der Einziehung des Geldebetrags sieht das Berufungsgericht darin, daß der Beklagte in dem seit 6 Jahren schwebenden Prozeß zugunsten seiner Auftraggeberin dem erlassenen Urteil

zu dem von ihm bezweckten Erfolg habe verhelfen wollen, und das gegenüber einem Gegner, der mit allen Rechtsmitteln gekämpft habe. Soweit diese Ausführung eine tatsächliche Feststellung enthält, ist sie der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Vom Rechtsstandpunkt aus ist sie nicht zu beanstanden, da es sich um ein vorläufig vollstreckbares Urteil handelt. Ein solches alsbald zu vollstrecken, ist ein Recht der Partei; der Schutz des Gegners ist in § 717 Abs. 2 und 3 ZPO. gesetzlich geregelt. Ferner hat der in Anspruch genommene Schuldner vor Erlass des Urteils das Recht, Anträge aus § 714 ZPO. zu stellen.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht den § 4 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 übersehen habe. Die Rüge kann nicht durchgreifen. Nach dieser Vorschrift besteht zugunsten der Gläubiger der Reparations-Schuldverschreibungen eine erststellige Gesamthypothek an allen Grundstücken, die Eigentum der Gesellschaft sind und die zum Reichsbahnvermögen gehören. Die Hypothek erstreckt sich auf alles Zubehör dieser Grundstücke, soweit es Eigentum des Reiches oder der Gesellschaft ist, und als Zubehör im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch alle Fahrzeuge und alle sonstigen beweglichen Sachen der Reichseisenbahnen und der Gesellschaft. Danach unterliegen Forderungen, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, nicht der Reparationshypothek, deren Begriff ohnehin schon weit gefaßt und die keine Hypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist (vgl. Sarter-Rittel, Die deutsche Reichsbahn-Gesellschaft S. 124, 125; Archiv für Rechtspflege in Sachsen 1927 S. 112, 115). Die Überweisung der Forderung zur Einziehung bewirkte die Befugnis der Gläubigerin, vom Drittschuldner die Leistung zu verlangen; durch die Leistung des Drittschuldners wurde sie befriedigt. Die Vorschrift des § 865 ZPO., daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch die Gegenstände umfaßt, auf die sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt, und daß diese Gegenstände, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden können, stand also der Pfändung und Überweisung der fraglichen Forderung nicht entgegen. Nicht weiter eingegangen zu werden braucht darauf, daß die Realisierung der Reparationshypothek besonderen Vorschriften folgt (vgl. Druckf. des Reichstags, 2. Wahlperiode 1920/24, Bd. 383, Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 18 von Nr. 452).

Die Revision bittet endlich um Nachprüfung, ob nicht § 826 BGB. anzuwenden gewesen wäre. Das Berufungsgericht konnte nicht feststellen, daß der Beklagte gewußt habe, die Zwangsvollstreckung aus dem in Rede stehenden Urteil sei unzulässig oder letzteres selbst sei nicht haltbar. Es verneinte auch ein Bewußtsein des Beklagten davon, daß die Klägerin durch Herabsetzung der Urteilssumme in der Revisionsinstanz geschädigt werden könnte. Der Vorderrichter konnte ferner nicht feststellen, daß der Beklagte damals schon von der Zahlungsunfähigkeit seiner Auftraggeberin Kenntnis gehabt habe. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern trotz dieser dem Gebiet der Tatsachen angehörenden Darlegungen die Anwendbarkeit des § 826 in Frage kommen könnte. Daß die von der Revision herorgehobenen Beweisangebote vom Berufungsgericht übersehen worden seien, ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen. Das Berufungsgericht hat eine ausdrückliche Feststellung dahin getroffen, daß der Beklagte am 1. April von dem am 30. März ergangenen Beschlusse des Landgerichts keine Kenntnis gehabt hat, und es hat den Umstand, daß der Beklagte die Zwangsvollstreckung mit großer Eile betrieben hat, ausdrücklich gewürdigt. Daß diese Würdigung nicht auf Rechtsirrtum beruht, ist bereits dargelegt.